



**Bestattungs-
und
Friedhofreglement
mit
Gebührentarif**

2004

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Vorbemerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Grindelwald erlässt auf Antrag des Gemeinderates, nach Massgabe des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und des kantonalen Dekretes betreffend das Begräbniswesen folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Bestattung

Art. 1

Organ

Das Begräbniswesen steht unter Aufsicht des Gemeinderates als Gemeindepolizeibehörde. Sie überträgt gemäss Organisationsreglement vom 02. Juni 1995, Anhang 1, die Organisation dem vom Gemeinderat zugewiesenen Ressort.

Art. 2

*Bestattungsbeamter
Friedhofgärtner
Hilfspersonal*

Der Friedhofgärtner, zugleich Bestattungsbeamter, und das demselben beigestellte Hilfspersonal unterstehen der entsprechenden Kommission. Die Funktionäre werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der entsprechenden Kommission gewählt. In jedem Fall stehen beide Ämter unter der direkten Aufsicht der entsprechenden Kommission.

Art. 3

*Anzeigepflicht
Bestattungsbewilligung
Finanzielles*

1 Ein Todesfall ist nach den Vorschriften über das Zivilstandswesen durch die Angehörigen, die Hausgenossen, der Heimleitung oder Bevollmächtigter innert 48 Stunden dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes mit der ärztlichen Todesbescheinigung und den Personalausweisen (Familienbüchlein) des Toten zu melden.

2 Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich der Gemeindepolizei Meldung zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei oder der Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht entfernt werden.

3 Die Bestattungsbewilligung des Zivilstandsamtes ist dem

Friedhofgärtner / Bestattungsbeamten zuzustellen, worauf dieser das Grab vorbereiten lässt.

4 Die Finanzverwaltung führt über die erstellten Bestattungsbewilligungen Kontrolle, enthaltend:

- a) Personalien des Verstorbenen
- b) Datum des eingetretenen Todes
- c) Datum der Bestattung
- d) Die fortlaufende Nummer der Bestattung bzw. des Grabes

Die Finanzverwaltung führt in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Kommission die Friedhofrechnung. Ebenfalls verwaltet die Finanzverwaltung die Grabrechnung und zieht den Erlös aus reservierten Gräbern ein.

5 Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Gemeinde. Wird der Friedhofgärtner zur Besorgung von Gräbern herangezogen, so haben ihn die Auftraggeber nach freier Übereinkunft zu entlohnen.

6 Auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Verlangen der Angehörigen können ausserhalb der Gemeinde Grindelwald wohnhaft gewesene Verstorbene, die weder Bürger der Gemeinde noch in dieser wohnsitzberechtigt waren, gemäss Gebührentarif im Anhang auf dem hiesigen Friedhof bestattet werden.

Art. 4

Leichentransport

Der Transport von Verstorbenen für die Überführung und Bestattung ist Sache der Angehörigen. Gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften dürfen nur Motorfahrzeuge verwendet werden, wenn sie dafür besonders eingerichtet sind; ausgenommen ist der Transport von Opfern ab einer Unfallstelle.

Art. 5

Ansetzen der Beerdigung

1 Bestattet wird in der Regel von Montag bis Samstag jeweils um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr (während dem Winterhalbjahr nur 11.00 Uhr). Die Beerdigung ist von der Aufbahrungshalle aus durchzuführen. Ein Leichenzug findet in der Regel nicht statt. Die Anordnung des Transportes der Leiche zur Kremation oder nach auswärts ist von den Hinterbliebenen zu veranlassen.

2 Vor Ablauf von wenigstens 72 Stunden im Winter und wenigstens 48 Stunden in den anderen Jahreszeiten seit dem Hinschiede sollen keine Verstorbenen beerdigt werden. Für frühere Beerdigungen oder längere Aufbewahrung der Hingeschiedenen ist bei der Gemeindepolizeibehörde eine spezielle Bewilligung einzuholen. Dabei wird ausdrücklich auf Art. 14 des kantonalen Begräbnisdekretes verwiesen.

3 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten oder bei Epidemien kann die Gemeindepolizeibehörde auf ärztliches Gutachten hin eine öffentliche Begräbnisfeier untersagen.

II. Gräber

Art. 6

Gräber

1 Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu drei Jahren
- b) Reihengräber für Kinder zwischen drei und zwölf Jahren
- c) Reihengräber für Erwachsene
- d) Doppelgräber
- e) Urnengräber
- f) Gemeinschaftsgrab

2 Die Gemeinde stellt ein Grab in der laufenden Reihe zur Verfügung, ohne Rücksicht auf die bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit des Verstorbenen. Die Gräberordnung in den einzelnen Feldern wird von der entsprechenden Kommission bestimmt.

3 Urnen können auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden, welches nicht länger als 25 Jahre besteht. Die Benützungsdauer des Grabes wird dadurch nicht verlängert. Urnen, die nicht in einem bereits bestehenden Grab beigesetzt werden, sind auf dem besonderen Feld für Urnen beizusetzen.

4 Reservierte Gräber können für die Höchstdauer von 50 Jahren – von der Reservation hinweg gerechnet – nur im hierfür bestimmten Teil des Friedhofes und in der Reihe bewilligt werden. Die dazu notwendige Bewilligung erteilt auf Antrag der entsprechenden Kommission der Gemeinderat.

Art. 7

Gemeinschaftsgrab

1 Unter der Bezeichnung Gemeinschaftsgrab besteht auf dem Friedhof eine Grabstätte für die Beisetzung von Aschen.

2 Die Asche wird ohne Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich.

3 Die Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt

- auf besonderen Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen;
- beim Vorliegen einer letztwilligen Verfügung oder einer anderen Willenserklärung, wonach die Asche irgendwo

verstreut werden soll, jedoch weitere Angaben fehlen;

- wenn die Asche der Einwohnergemeinde, bzw. dem Bestattungsbeamten zur Verfügung gestellt wird;
- wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind. In diesem Falle erfolgt die Beisetzung erst nach Ablauf von zwei Monaten nach der Kremation.

4 Die Angehörigen von Verstorbenen oder Personen, die zu Lebzeiten den Wunsch äussern, im Gemeinschaftsgrab bestattet zu werden, haben eine Erklärung zu unterzeichnen, wonach

- sie die Beisetzung der Asche in das Gemeinschaftsgrab wünschen;
- sie von diesen Weisungen Kenntnis haben und sie anerkennen.

5 Die Angehörigen der Bestatteten haben keine Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten oder die Grabstätte persönlich zu gestalten.

6 Für das Abstellen von Schnittblumen und Blumenstöcken steht den Angehörigen eine spezielle Rabatte zur Verfügung.

7 Auf Wunsch können Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr auf einer Schrifttafel angebracht werden. Die Schrifttafel trägt mehrere Namen.

8 Die Gebühren für Inschrift, die Bestattung Auswärtiger und die Umbestattung in das Gemeinschaftsgrab usw. richten sich nach dem Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement.

9 Die Finanzverwaltung sowie der Friedhofgärtner führen eine Kontrolle über die im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen.

Art. 8

Grabmasse

1 Die Anlagen der Gräber (Reihen-, Doppel-, Urnen- und Gemeinschaftsgrab) haben nach dem aufgestellten Friedhofplan zu erfolgen.

Tiefe:	Erwachsene	1.80 m
	Kinder von 3 – 12 Jahren	1.50 m
	Kinder unter 3 Jahren	1.20 m
	Urnen	0.70 m

2 Jedes Grab ist sofort einzudecken. Die Grabflächen betragen:

Bei Erwachsenen	1.80 x 0.70 m
Bei Kindern von 3 – 12 Jahren	1.50 x 0.65 m
Bei Kindern unter 3 Jahren	1.00 x 0.50 m

3 Jedes neuerstellte Grab ist durch die Angehörigen mit einem einheitlichen, braunen Holzkreuz mit dem Namen des Verstorbenen zu versehen. In der Regel soll die Höhe 170 cm, der Querbalken 58

cm und die Balkenbreite 9 cm betragen.

Die Umrandung der Gräber wird mittels einheitlicher Kunststeingrabeinfassung vom Friedhofgärtner ausgeführt und ist gemäss Gebührentarif in den Graberstellungskosten inbegriffen.

Art. 9

Bepflanzung

1 Die Ausschmückung der Gräber innerhalb der Umrandungen mit Blumen und Pflanzen sowie deren Unterhalt und Pflege ist Sache der Angehörigen. Die Gräberfelder sollen möglichst niedrig bepflanzt und dem Charakter der Gräberreihen angepasst werden, um eine einheitliche und ruhige Wirkung zu erzielen.

2 Die Verwendung von hochstämmigen Sträuchern oder Bäumen zur Bepflanzung von Gräbern ist untersagt.

Art. 10

Räumung der Grabfelder Exhumation

1 Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden. Eine frühere Öffnung (Exhumation) ist nur unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften (Bewilligung des Regierungsstatthalteramtes und ärztlichem Zeugnis) gestattet. Die Kosten für die Exhumation werden durch die entsprechende Kommission nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2 Nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren kann die Aufhebung von Grabfeldern verfügt werden. Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu setzen. Nach dieser Frist kann über nicht geräumte Gräber verfügt werden.

III. Grabmäler

Art. 11

Bewilligungspflicht

1 Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung des Friedhofgärtners. Die Wartefrist für die Erstellung von Grabmälern bei Erdbestattungen beträgt 12 Monate seit der Bestattung; bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate.

2 Das Versetzen von Grabmälern sowie Arbeiten an bestehenden Grabmälern dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners vorgenommen werden. Die entsprechende Kommission kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn solche ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen. Wird der Aufforderung zur Entfernung bzw. Abänderung innert der

festgesetzten Frist nicht entsprochen, so ist die entsprechende Kommission berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Auftragsteller beseitigen zu lassen.

Art. 12

Material / Dimensionen

1 Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und Würde des Friedhofes einzufügen. Sie dürfen die Gestaltung und Umgebung nicht stören. Als Material für Grabmäler sind unter dieser Voraussetzung gestattet: Natursteine, Kunststeine, Hartholz. Dächer und Buchstaben dürfen nur aus rostfreiem Material bestehen.

Nicht zulässig sind: Kunststoffe, Gusseisen, Schmiedeeisen, Draht, Pulverbronze und dergleichen, Fotografien und Porzellanfiguren, Glas, Email oder ähnliche Materialien, Blech und Perlenkränze, Urnen vor oder neben Grabmälern.

2 Es gelten folgende Masse für die Grabmäler:

	Maximale Höhe	Maximale Breite	Minimale Dicke	Maximale Dicke
Sarg-Reihengräber für:				
Personen über 12 Jahre	120 cm	55 cm	14 cm	25 cm
Kinder bis 12 Jahre	80 cm	50 cm	12 cm	25 cm
Urnengräber	80 cm	55 cm	12 cm	25 cm
Doppelgräber	140 cm	130 cm	20 cm	30 cm

Für Grabmäler aus Findlingen können Ausnahmen erteilt werden.

Bei Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen. Die Unterlagen (Fundamente) müssen wenigstens 20 cm unter der Oberfläche sein.

IV. Unterhalt der Gräber

Art. 13

Unterhalt

1 Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten. Wird ein Grab von den Hinterbliebenen nicht bepflanzt und gepflegt, so wird es unter Kostenfolge für die Hinterbliebenen durch die Gemeinde mit der einheitlichen Grünbepflanzung versehen.

2 Abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende und zerbrochene Gefäße und dergleichen sind zu entfernen. Schlecht unterhaltene Grabmäler oder beschädigte Einrichtungen und zu stark entwickelte Sträucher oder Bäume können, wenn die zum Unterhalt verpflichteten Personen durch die entsprechende Kommission erfolglos gemahnt worden sind, durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen instand gestellt resp.

zurückgeschnitten oder nötigenfalls entfernt werden.

3 Die Gemeinde übernimmt Aufträge für die Grabpflege, wenn die Unterhaltskosten für die Ruhezeit gesamthaft vorausbezahlt werden.

V. Friedhofordnung

Art. 14

Aufsicht und Zutritt

1 Die entsprechende Kommission kann die diesbezüglichen Aufgaben an die Bauverwaltung delegieren, welche im besonderen die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu überwachen, die Beseitigung von reglementswidrigen Zuständen anzuordnen und die Arbeiten zur Wartung und Pflege der Gräber, Anlagen und Wege, soweit diese durch die Gemeinde vorzunehmen sind, zu vergeben und zu kontrollieren hat.

Die Gemeinde stellt das nötige Personal zur Verfügung und bewilligt den erforderlichen Kredit. Arbeiten können an Dritte vergeben werden.

2 Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielenlassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof ist untersagt.

VI. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 15

Beschwerden

1 Verfügungen und Beschlüsse der entsprechenden Kommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

2 Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 16

Bussen

1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft werden. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren findet Anwendung.

2 Im übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes massgebend.

Art. 17

Tarife

Die Gemeindeversammlung erlässt im Anhang zu diesem

Reglement den Tarif-Rahmen.

Die aktuellen Gebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 18

Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für auf den Gräber liegende Gegenstände einschliesslich Pflanzen und Grabsteine und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht werden.

Art. 19

Inkraftsetzung

1 Das Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung in Kraft.

2 Alle früheren Reglemente und Erlasse der Gemeinde werden damit aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 14. Dezember 1968.

Genehmigung

Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 05.06.1998 genehmigt.

Grindelwald, 06. Juli 1998

EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Der Präsident:

Der Sekretär:

G. Bohren

F. Lohner

Depositenzugnis

Der Gemeindegemeinder bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 05. Juni 1998 öffentlich auflag.

Die Auflage wurde

- im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 34 vom 09.05.1998
- im Amtsanzeiger <Echo von Grindelwald> Nr. 106 vom 08.05.1998

unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Grindelwald, 06. Juli 1998

Der Gemeindeschreiber

F. Lohner

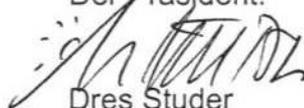
Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement mit Gebührentarif

Die Abänderungen per 01.01.2004 sind von der Gemeindeversammlung am 04. Juni 2004 beschlossen worden.

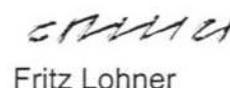


EINWOHNERGEMEINDE GRINDELWALD

Der Präsident:


Dres Studer

Der Sekretär:


Fritz Lohner**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement mit Gebührentarif 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2004 öffentlich auflag.

Die Auflage wurde

- im Amtsanzeiger <Echo von Grindelwald> Nr. 17 vom 30.04.2004 publiziert.

Niemand hat Einsprache erhoben

Grindelwald, 15.07.2004

Der Gemeindeschreiber



Fritz Lohner

Das Reglement und der Gebührentarif sind somit in Rechtskraft.



Gebührentarif
zum
Bestattungs- und Friedhofreglement
der Einwohnergemeinde
Grindelwald

2008

Gestützt auf Art. 17 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 05.06.1998 gilt folgender Tarif:

Art. 1

1. Benützung der Aufbahrungshalle

11 Katafalke

	<u>von:</u>	<u>bis:</u>
a) Einwohner der Gemeinde Grindelwald	gratis	
b) Auswärtige pro Tag	Fr. 125.00	Fr. 150.00
c) Bergunfälle pro Tag	Fr. 125.00	Fr. 150.00
zusätzliche Aufwendungen pro Stunde	Fr. 80.00	Fr. 120.00

12 Aufbahrungshalle

	<u>von:</u>	<u>bis:</u>
a) Einwohner der Gemeinde Grindelwald	gratis	
b) Auswärtige	Fr. 70.00	Fr. 150.00
zusätzliche Aufwendungen pro Stunde	Fr. 50.00	Fr. 80.00

2. Erstellen von Gräbern

21 Reihengräber

	<u>von:</u>	<u>bis:</u>
a) Einwohner der Gemeinde Grindelwald	Fr. 1'400.00	Fr. 2'500.00
b) Kinder (Einwohner) der Gemeinde Grindelwald	Fr. 800.00	Fr. 1'300.00
c) Auswärtige Erwachsene	Fr. 2'300.00	Fr. 3'300.00
d) Auswärtige Kinder unter 8 Jahren	Fr. 1'400.00	Fr. 1'900.00

22 Doppelgräber

a) Einwohner der Gemeinde Grindelwald) Mehrkosten gegenüber Ziffer 21 nach
b) Auswärtige) Aufwand pro Std. Fr. 80.00 - Fr. 120.00

23 Urnengräber

	<u>von:</u>	<u>bis:</u>
a) Einwohner der Gemeinde Grindelwald	Fr. 1'100.00	Fr. 1'900.00
b) Auswärtige	Fr. 1'700.00	Fr. 2'500.00
c) Urnenumbestattung und Exhumation nach Aufwand pro Stunde	Fr. 80.00	Fr. 180.00
d) Urne in bestehendes Grab Einwohner der Gemeinde Grindelwald	Fr. 200.00	Fr. 500.00
e) Urne in bestehendes Grab, Auswärtige	Fr. 400.00	Fr. 700.00

24 <u>Gemeinschaftsgrab</u>	<u>von:</u>	<u>bis:</u>
a) Beisetzung im Gemeinschaftsgrab für Einwohner der Gemeinde Grindelwald	gratis	
b) Beisetzung im Gemeinschaftsgrab für Auswärtige	Fr. 400.00	Fr. 700.00
c) Inschrift auf Schrifftafel für Einwohner der Gemeinde Grindelwald und Auswärtige	Fr. 100.00	Fr. 200.00

25 <u>Graberstellungskosten im reservierten Teil ohne Umrandung und Humus</u>	<u>von:</u>	<u>bis:</u>
<u>Einzelgräber nach Aufwand pro Stunde</u>	Fr. 80.00	Fr. 180.00
a) Minimum Einwohner der Gemeinde Grindelwald	Fr. 600.00	
b) Minimum Auswärtige	Fr. 1'200.00	
<u>Doppelgräber nach Aufwand pro Stunde</u>	Fr. 80.00	Fr. 180.00
a) Minimum Einwohner der Gemeinde Grindelwald	Fr. 800.00	
b) Minimum Auswärtige	Fr. 1'600.00	

3. Grabkosten

31 <u>Gräber in der normalen Reihe</u>	<u>von:</u>	<u>bis:</u>
a) Einwohner der Gemeinde Grindelwald	gratis	
b) Einzelgrab für auswärtige Schweizer	Fr. 2'000.00	Fr. 3'000.00
c) Einzelgrab für Ausländer	Fr. 3'000.00	Fr. 4'000.00

32 <u>Gekaufte Gräber im reservierten Teil</u>	<u>von:</u>	<u>bis:</u>
a) Einzelgrab für Einheimische	Fr. 3'000.00	Fr. 4'000.00
b) Doppelgrab für Einheimische	Fr. 5'000.00	Fr. 6'000.00
c) Einzelgrab für auswärtige Schweizer	Fr. 4'000.00	Fr. 5'000.00
d) Doppelgrab für auswärtige Schweizer	Fr. 7'000.00	Fr. 9'000.00
e) Einzelgrab für Ausländer	Fr. 6'000.00	Fr. 7'000.00
f) Doppelgrab für Ausländer	Fr. 11'000.00	Fr. 13'000.00

4. Grabunterhalt und Grabanpflanzung

Für die ganzjährige Bepflanzung (inkl. Unterhalt) von Gräbern während der vollen Ruhedauer von 25 Jahren gelten folgende Ansätze:

41 <u>Reihengräber</u>	<u>von:</u>	<u>bis:</u>
Frühling- und Sommerflor		
Verwaltung und Unvorhergesehenes	Fr. 4'600.00	Fr. 9'000.00

42 <u>Urnengräber</u>	<u>von:</u>	<u>bis:</u>
Frühling- und Sommerflor Verwaltung und Unvorhergesehenes	Fr. 4'600.00	Fr. 6'000.00
43 <u>Doppelgräber</u>		
Frühling- und Sommerflor Verwaltung und Unvorhergesehenes	nach spezieller Vereinbarung	

Art. 2

Als „Einwohner der Gemeinde Grindelwald“ gelten Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Grindelwald haben.

Art. 3

Über eine Reduktion oder den Erlass der Bestattungs- und Friedhofgebühren befindet auf Antrag der Strassenkommission der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin.

Art. 4

Die Bestattungs- und Friedhofgebühren treten mit der Genehmigung des Bestattungs- und Friedhofreglementes in Kraft. Der Gebührentarif vom 6. Juli 1998 wird hiermit ausser Kraft gesetzt.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2007.

Grindelwald, 4. Februar 2008



Einwohnergemeinde Grindelwald

Der Präsident:

Der Sekretär:

Emanuel Schläppi

Herbert Zurbrugg

Depositenzugnis

Der Gemeindegemeinder bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007 öffentlich auflag.

Die Auflage wurde

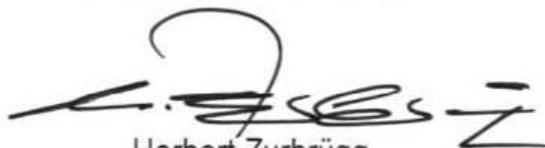
- im Amtsanzeiger <Echo von Grindelwald> Nr. 87 vom 02. November 2007 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Grindelwald, 4. Februar 2008

Der Gemeindegemeinder:




Herbert Zurbrugg